

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/007/Wi/Mi

Durchwahl
3581

Datum
5.12.2014

Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei dürfen wir Ihnen die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland zur Begutachtung übermitteln.

ZUM INHALT:

1. Förderfähigkeit von ETS-Anlagen

Die aktuell diskutierte Änderung der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (UFI) schreibt die derzeit leider aktuelle Situation, dass Investitionen von Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, von UFI-Förderungen ausgeschlossen sind.

In einer Zeit, in der Unternehmen sehr zurückhaltend in Österreich investieren, ist das Bestreben, Teile der österreichischen Industrie von dieser Förderlinie auszuschließen, befremdend.

Folgende Gründe sprechen aus Sicht der Up gegen einen Ausschluss der Industrieanlagen des EU-Emissionshandels aus der Umweltförderung:

- In den Konzernen bemühen sich alle Standorte um möglichst große Zuteilung von Investitionen des Konzerns. Dies auch deshalb, weil die Standorte, die die meisten Investitionen durchführen dürfen, konzernweit die sichersten sind.
- Der EU-Beihilfenrahmen erlaubt diese Förderung. Österreichische Emissionshandels-Unternehmen wären somit gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern benachteiligt, welche in ihren Mitgliedsstaaten Förderungen für umweltrelevante Investitionen in Anspruch nehmen können. Dies wäre ein klarer Standortnachteil österreichischer Industrieanlagen.
- Neben der CO₂-Reduktion haben die bisher geförderten Projekte aufgrund der strengen Förderkriterien der Umweltförderung im Inland auch positive Effekte auf die

Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien in Österreich. Gesamtstaatlich gesehen muss Österreich also daran interessiert sein, dass die angesprochenen Projekte - mit hohen Wertschöpfungseffekten im Inland - umgesetzt werden.

- Keinesfalls wird die Teilnahme am EU-Emissionshandelssystem von den betroffenen Unternehmen als Privileg gewertet. CO₂-Einsparungen werden außerdem schon jetzt nicht doppelt „gefördert“, mögliche Einnahmen aus eingesparten CO₂-Zertifikaten werden vorab von der Fördersumme abgezogen.

Wir fordern daher mit Nachdruck, dass Industrieanlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, wieder durch Mittel der UFI gefördert werden können. Hier muss es rasch zu einer zufriedenstellenden Einigung zwischen den betroffenen Ressorts kommen.

2. Definition Energieeffizienz

Die in den Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland festgeschriebene Definition von „Energieeffizienz“ in **§ 3 (10)** entspricht nicht der Definition des vor kurzem beschlossenen Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz - EEffG) (**§ 5. (6)**). Die Up fordert, dass die Definition von Energieeffizienz in den UFI-Förderrichtlinien angepasst wird, um mit der Definition des Energieeffizienzgesetzes übereinzustimmen.

Um Stellungnahme bis **19. Dezember 2014** wird gebeten.

Freundliche Grüße

Eli Widecki